

Festlegungen für die Austragung von Pflichtspielen (Herren) unter Flutlicht



Erarbeitet durch den Spielausschusses des SFV, gültig ab 01.08.2026

Grundsatz

- Die nachfolgenden Festlegungen basieren auf den Regelungen der Spielordnung des SFV (SpO) § 59 (14), sowie der DIN EN 12193:2018 und gelten ausschließlich für Pflichtfußballspiele der Herren im Zuständigkeitsbereich des SFV (Sachsenliga / Sachsenklasse / Sachsenpokal).
- Für Freundschaftsspiele haben diese Regelungen nur informativen, jedoch keinen bindenden Charakter.

Voraussetzungen

- Bei Pflichtfußballspielen im Zuständigkeitsbereich des SFV dürfen nur Flutlichtanlagen zur Nutzung kommen, deren baurechtlichen Erfordernisse und Prüfpflichten erfüllt sind und die sich in einem vollumfänglich einwandfreien Zustand befinden.
- Alle sicherheitsrelevanten Voraussetzungen für die Durchführung von Fußballspielen sind durch den Betreiber der Anlage zu erfüllen. Insbesondere Vorgaben für die Einhaltung hindernisfreier Räume, Standfestigkeit der Masten, Schutz gegen das Beklettern der Masten durch Unbefugte sowie Schutz gegen Strom- und Blitzschlag sind zu erfüllen.
- Für die Abnahme der Sportstätten sind gemäß § 51 (3, 4) SpO die Kreis- und Stadtverbände des SFV zuständig.
- Die Durchführung von Fußballspielen unter Zuhilfenahme von künstlichem Licht (Flutlichtspiele) ist nur nach schriftlicher Nachweisführung der erforderlichen Leistungsstärke der Flutlichtanlage möglich.
- Ein DIN-gerechtes Messprotokoll ist durch den Heimverein an die Geschäftsstelle des SFV einmalig einzusenden. Nach Prüfung der Daten wird die entsprechende Leistungskategorie der Flutlichtanlage im Spielstättenverzeichnis (DFBnet) hinterlegt.

Messprotokoll

- Als Nachweis der Leistungsstärke einer Flutlichtanlage gilt ein Messprotokoll gemäß DIN EN 12193:2018 mit nachfolgend aufgeführten Daten:
 - a) Bezeichnung der Spielstätte (inklusive Zuordnung des betreffenden Spielfeldes)
 - b) Datum und Uhrzeit der Messung
 - c) Art der Installation und Angaben zur Geometrie der Leuchtenanordnung
 - d) Angaben zum Standort der Masten und der Lichtpunkthöhe
 - e) Leuchtentyp
 - f) Rasterprotokoll (Anordnung der ca. 20 x 14 Messpunkte und deren Anzahl in jeder Richtung der Spielfläche)
 - g) Angabe der minimalen / maximalen / mittleren Beleuchtungsstärke sowie des Gleichmäßigkeitswerts

Beleuchtungsklassen (BKL) gemäß DIN EN 12193:2018

- **Beleuchtungsklasse I:**
Hochleistungswettkämpfe, wie internationale und nationale Wettbewerbe, die im Allgemeinen mit hohen Zuschauerzahlen und mit großen Sehentfernungen verbunden sind.
- **Beleuchtungsklasse II:**
Wettkämpfe auf mittlerem Niveau, wie regionale oder örtliche Wettbewerbe, die im Allgemeinen mit mittleren Zuschauerzahlen mit mittleren Sehentfernungen verbunden sind.
- **Beleuchtungsklasse III:**
Einfache Wettkämpfe, wie örtliche oder kleine Vereinswettkämpfe, im Allgemeinen ohne Zuschauerbeteiligung (Allgemeines Training, Sportunterricht / Schulsport und allgemeiner Freizeitsport)

Einteilung der Beleuchtungsklassen lt. Beleuchtungsstärke / Gleichmäßigkeit:

	Mittl. Beleuchtungsstärke (E _{min} /E _{av})	Gleichmäßigkeitsfaktor (U _o)
Beleuchtungsklasse I	500 lx	0,7
Beleuchtungsklasse II	200 lx	0,6
Beleuchtungsklasse III	75 lx	0,5

Anforderungen für den Pflichtspielbetrieb des SFV

- Als Flutlichtspiele gelten Spiele, deren voraussichtliches Spielende später als 30 min nach dem „täglichen bürgerlichen Sonnenuntergangszeitpunkt“ (SU) geplant ist.
- Für diese Spiele gelten die Anforderungen der Beleuchtungsklasse II:
 - **mittlere Beleuchtungsstärke 200 lx**
 - **Gleichmäßigkeitsfaktor 0,6**
 - **Lichtpunkthöhe 16 m**
- Spiele, deren Spielende bis spätestens 30 min nach dem täglichen bürgerlichen Sonnenuntergangszeitpunkt (SU) geplant ist, können noch mit einer unterstützenden Zuschaltung eines Flutlichtes der BLK III durchgeführt werden.
- Übersicht der am spätesten zulässigen Anstoßzeiten mit / ohne Zuhilfenahme einer Flutlichtanlage:

	Anstoßzeit bei BKL II	Anstoßzeit bei BKL III	Anstoßzeit ohne Flutlicht
Meisterschaft	keine Einschränkung	1,5 Std vor SU *	2,0 Std vor SU *
Sachsenpokal	keine Einschränkung	2,5 Std vor SU *	3,5 Std vor SU *

*Für die Festsetzung der Anstoßzeit wird die Zeit des SU auf die jeweils volle Viertelstunde auf- bzw. abgerundet.